

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen und Ehrungen im Ortsverband Hördt

Besuch vom Kreisverband

Am 7. März fand im Ortsverband Hördt im Vereinsheim des HHC eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes und Ehrungen statt. Der 1. Vorsitzende Björn Hoser begrüßte neben den anwesenden Mitgliedern als Ehrengast den Kreisvorsitzenden Thorsten Greiner.

Nach der Begrüßung wurden die Rechenschaftsberichte verlesen. Revisor Heinrich Fischer bestätigte dem Schatzmeister Harry Ficks eine einwandfreie Kassenführung, und der Vorstand wurde entlastet. Thorsten Greiner führte danach als Wahlleiter die Neuwahlen durch. Kreisvorsitzender Thorsten Greiner bedankte sich bei dem neu gewählten Mitglied für deren ehrenamtliches Engagement. Abschließend wurde Ingrid Fischer für zehnjährige Mitgliedschaft geehrt. Sie erhielt von Thorsten Greiner eine Urkunde und er dankte ihr für ihre Treue zum SoVD.



Von links: Jubilarin Ingrid Fischer, Kreisvorsitzender Thorsten Greiner und der Ortsvorsitzende Björn Hoser.

2020 wird die Zuverdienstgrenze für Rentner wegen der Coronakrise hochgesetzt

Ausnahmeregelung für Rentner

Durch die Coronakrise besteht derzeit ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen kann es zu Personalengpässen kommen. Daher hat die Bundesregierung die Zuverdienstgrenzen erhöht.

Um in der Zeit der Coronakrise die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Rentnereintritt zu erleichtern, hat die Bundesregierung die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart – zum Beispiel bei Erntehelfern – befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in



Foto: Jack F / AdobeStock

Um ausländische Erntehelfer zu ersetzen, sind zurzeit auch Rentner*innen willkommen.

der Landwirtschaft werden die Zeitgrenzen befristet ausgeweitet, weil aufgrund der Coronapandemie diese voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Die dargestellten Änderungen basieren auf dem in Kraft getretenen „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentne-

rinnen und -rentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Weitere Infos zu diesen und anderen Themen der gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rehabilitation finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund unter: www.deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund



Kolumne

Pflege zu Hause – was bedeutet das?

Liebe Freundinnen und Freunde,

ein Pflegefall kann ganz plötzlich eintreten und jeden von uns unvorhergesehen betreffen. Ganz häufig übernehmen Angehörige die Pflege zu Hause: Drei Viertel der Pflegebedürftigen werden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes allein oder mehrheitlich durch Angehörige zu Hause versorgt. Sie kümmern sich ganzheitlich um den Menschen, unterstützen bei alltäglichen Dingen des Lebens, regeln die finanziellen Angelegenheiten, engagieren Pflegedienste und sind für alle großen und kleinen Probleme da.

In der Pflegepolitik hat deshalb die Unterstützung pflegender Angehöriger einen besonderen Stellenwert. Arbeitnehmer*innen können zur Pflege naher Angehöriger Pflegezeit beantragen, die im Regelfall nicht verwehrt werden darf. Zu diesen Angehörigen zählen Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister sowie Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Den Betroffenen wird so ein möglichst langes Verbleiben in den eigenen vier Wänden ermöglicht.

Familien sind der größte Pflegedienst Deutschlands. 1,8 Millionen Menschen werden von Angehörigen versorgt. Für die Pflegenden stellen die Pflege und die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben eine extreme körperliche und seelische Belastung dar, denn sie erfolgt meist „rund um die Uhr“. Diese Aufgaben erfordern neben Zeit und Organisation auch viel Kraft und Geduld und stellen eine wesentliche Veränderung im Leben von häuslich Pflegenden dar. Deshalb sind Angebote zur Unterstützung Pflegenden im Alltag so wichtig, um sie bei ihrem wertvollen Engagement zu unterstützen und soziale Isolation zu verhindern. Es gibt zahlreiche Hilfsangebote, aber es ist schwer, den Durchblick zu behalten. Deshalb werden die Hilfen der Pflegeversicherung oft nicht abgerufen – Sachleistungen, Pflegegeld, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ... Willkommen im Pflegedschungel.

Jetzt soll Bürokratie abgebaut werden. Für den SoVD ist es eine wichtige Aufgabe, die Situation von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen grundlegend zu verbessern. Unsere Beratungsstellen helfen Ihnen weiter.



Edmund Elsen

Mit freundlichen Grüßen
Edmund Elsen, 1. Landesvorsitzender

Der SoVD in Montabaur

Das ist die neue Geschäftsstelle in der Dillstraße 12 in Montabaur. Sigrid Jahr betreut diese jeden Dienstag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr sowie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Termine können unter Tel.: 06432 / 92 49 480 vereinbart werden.

Der SoVD hat jetzt eine Geschäftsstelle in Montabaur.

